

Widersprüche und Klagen im SGB II

Version 3.0



Impressum

Produktlinie/Reihe: Grundlagen: Handbuch XSozial-BA-SGB II

Titel: Widersprüche und Klagen im SGB II

Veröffentlichung: Oktober 2017

Herausgeberin: Bundesagentur für Arbeit
Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung

Rückfragen an: Doris Brader

Regensburger Straße 104
90478 Nürnberg

E-Mail: Zentrale.CF3-51b@arbeitsagentur.de

Telefon: 0911 179-3012

Fax: 0911 179-3378

Weiterführende statistische Informationen:

Internet: <http://statistik.arbeitsagentur.de>

Zitierhinweis: Statistik der Bundesagentur für Arbeit,
Grundlagen: Handbuch XSozial-BA-SGB II – Widersprüche und Klagen, Nürnberg,
Oktober 2017

Nutzungsbedingungen: © Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Sie können Informationen speichern, (auch auszugsweise) mit Quellenangabe weitergeben, vervielfältigen und verbreiten. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen.

Im Falle einer Zugänglichmachung im Internet soll dies in Form einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen.

Die Nutzung der Inhalte für gewerbliche Zwecke, ausgenommen Presse, Rundfunk und Fernsehen und wissenschaftliche Publikationen, bedarf der Genehmigung durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Übersicht der einzelnen Teile des Handbuchs XSozial-BA-SGB-II

Das Handbuch XSozial ist modular aufgebaut und besteht aktuell aus sechs themenspezifischen Dokumenten. Diese Struktur vereinfacht zum einen die Pflege und Weiterentwicklung - Änderungen in den verschiedenen Teilprozessen erfolgen in der Regel zu unterschiedlichen Zeiten, so dass Anpassungen häufig nur an einem Modul erforderlich sind - und erleichtert zum anderen den Nutzern die Arbeit durch die Möglichkeit einer Adressaten-gerechten Nutzung - nicht jedes Modul ist für jeden Nutzer relevant.

Im Folgenden sind die einzelnen aktuell existierenden Module aufgelistet. Das vorliegende Handbuch ist rot hervorgehoben.

- A) Handbuch – Grundlagen der Datenübermittlung
- B) Handbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende
- C) Handbuch – Arbeitslose und Arbeitsuchende
- D) Handbuch – Förderstatistik
- E) Handbuch – Ausbildungsstellenmarkt
- F) Handbuch – Widersprüche und Klagen im SGB**

Änderungsverzeichnis

Änderungen in Version 3.0

Änderungen des Layout, keine inhaltlichen Änderungen

Zur besseren Lesbarkeit wurden einzelne Passagen sprachlich überarbeitet.

→ Änderungen sind grün markiert

Inhaltsverzeichnis

1	Widersprüche und Klagen	6
1.1	Einführung	6
2	Grundlagen der Datenübermittlung	7
2.1	Gesetzlicher Auftrag	7
2.2	Erhebungsgegenstand	7
2.3	Begriffsdefinition	8
2.4	Melderegeln Modul 16	8
3	DWH-Auswertungslogik	11
3.1	Identifizierung	11
3.2	Lade- und Dublettenregeln Modul 16	11
3.3	Datenmodell	11
4	Plausibilisierung	13
5	Weiterführende Informationen	14
5.1	Hinweise zur Erfassung von Widersprüchen und Klagen in Modul 16	14
5.2	Veröffentlichung der Statistik zu Widersprüchen und Klagen	18

1 Widersprüche und Klagen

1.1 Einführung

Im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II besteht die Möglichkeit, gegen von der Grundsicherungsstelle verfasste Ablehnungs-, Bewilligungs- oder Änderungsbescheide Widerspruch einzulegen. Außerdem kann der Widerspruchsführer einstweiligen Rechtsschutz beantragen, zum einen in Form des Antrages auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung, zum anderen in Form eines Antrages auf Erlass einer einstweiligen Anordnung. Wird einem Widerspruch nicht oder nur teilweise abgeholfen, so kann der Betroffene im weiteren Verlauf Klage erheben.

Um Umfang und Ergebnisse dieser Verfahren abbilden zu können, wurde vom Gesetzgeber im Rahmen der Neuorganisation des SGB II in Form einer Rechtsverordnung die Grundlage für die Erhebung entsprechender Daten geschaffen. In dieser Rechtsverordnung zu § 51b SGB II ist festgeschrieben, dass unter anderem Angaben über die Anzahl von Widersprüchen und Klagen nach bestimmten Merkmalen auszuweisen sind. Die Statistik zu Widersprüchen und Klagen im SGB II wird seit November 2012 monatlich veröffentlicht.

Gegenstand dieser Statistik sind nicht Personen oder Bedarfsgemeinschaften, sondern aggregierte Anzahlen von Widersprüchen, Klagen oder Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes. Von den zugelassenen kommunalen Trägern (zkT) sind demnach keine personenbezogene Einzeldatensätze zu liefern.

Die von den zugelassenen kommunalen Trägern am Zähltag nach dem statistischen Stichtag an die Statistik der Bundesagentur für Arbeit gelieferten aggregierten Daten werden im Rahmen des monatlichen Verarbeitungsprozesses aufbereitet und für die statistische Berichterstattung bereitgestellt. Auf dieser Grundlage werden Statistiken zu Beständen, Zu- und Abgängen von Widerspruchs- und Klageverfahren sowie Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes erstellt und nach bestimmten Merkmalen, wie z. B. die SGB-Vorschrift, gegen die Widerspruch oder Klage erhoben wurde, veröffentlicht.

Gezählt wird der Bestand an Widersprüchen und Klagen am monatlichen Stichtag der Statistik. Zu- und Abgänge werden im jeweiligen Berichtszeitraum gezählt. Der Berichtszeitraum beginnt am Tag nach einem statistischen Stichtag und endet mit dem nächsten statistischen Stichtag.

2 Grundlagen der Datenübermittlung

2.1 Gesetzlicher Auftrag

Die Datenübermittlung und der Datenschutz sind in den §§ 50 bis 52 SGB II geregelt.

Die Erstellung von Statistiken und Übermittlung von statistischen Daten ist im § 53 SGB II in Verbindung mit §§ 280-281 SGB III geregelt und dient in Verbindung mit § 51b SGB II als Rechtsgrundlage für die Erstellung von Statistiken zu Widerspruchs- und Klageverfahren im SGB II durch die Bundesagentur für Arbeit.

Die für diese Statistik notwendigen Daten sind in § 1 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. Abs. 5 der Verordnung zur Erhebung der Daten nach § 51b SGB II Abs. 1 Nr. 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch¹ festgelegt. In § 1 Abs. 5 der VO heißt es:

„Im Rahmen von Absatz 1 Nummer 5 sind die Zahl der erhobenen und erledigten Widersprüche, aufgeteilt nach Sachgebieten, die Art der Erledigung sowie die Stattgabegründe zu erheben. Zu erheben ist auch die Zahl der erhobenen und erledigten Klagen, aufgeteilt nach Sachgebieten und der Art der Erledigung.“

Diese Daten sind von den Trägern der Grundsicherung für Arbeitssuchende zu erfassen und der Bundesagentur zum jeweiligen statistischen Stichtag (zkT: Meldetag nach dem statistischen Stichtag) zu übermitteln.

Die Daten der zkT werden per Datenübermittlungsstandard XSozial-BA-SGB II übertragen.

2.2 Erhebungsgegenstand

Es werden Daten zu drei Verfahrensarten erhoben: Widerspruchsverfahren, Klageverfahren und Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes. Als erhoben gilt ein Widerspruch, wenn er entweder schriftlich oder zur Niederschrift bei der Grundsicherungsstelle vorliegt. Eine Klageschrift oder ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz muss der Grundsicherungsstelle immer schriftlich vorliegen. Berufungs- und Revisionsverfahren sind nicht als neu zugewandene Klagen zu berücksichtigen.

Es sind Widersprüche, Klagen und Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz sowohl von Leistungsberechtigten nach dem SGB II als auch von Dritten, z. B. Arbeitgebern oder Personen, denen Leistungen versagt wurden, zu erfassen.

Da es sich bei der Datenübermittlung um aggregierte Daten handelt, müssen sowohl Bestände von zum Stichtag vorliegenden **Verfahren** als auch Zu- und Abgänge von im Berichtszeitraum **erfassten Verfahren** erhoben werden.

¹ Stand: 24.06.2010

Folgende Statistiken werden erhoben:

- Bestand Widersprüche (Datensatzbeschreibung Feld 16.2 = 1 und Feld 16.3 = 1)
- Bestand Klagen (Feld 16.2 = 2 und Feld 16.3 = 1)
- Bestand einstweiliger Rechtsschutz (Feld 16.2 = 3 und Feld 16.3 = 1)
- Zugang Widersprüche (Feld 16.2 = 1 und Feld 16.3 = 2)
- Abgang Widersprüche (Feld 16.2 = 1 und Feld 16.3 = 3)
- Zugang Klagen (Feld 16.2 = 2 und Feld 16.3 = 2)
- Abgang Klagen (Feld 16.2 = 2 und Feld 16.3 = 3)
- Zugang einstweiliger Rechtsschutz (Feld 16.2 = 3 und Feld 16.3 = 2)
- Abgang einstweiliger Rechtsschutz (Feld 16.2 = 3 und Feld 16.3 = 3)

2.3 Begriffsdefinition

Die Statistiken werden durch bestimmte Merkmale näher beschrieben.

Sachgebiet (Datensatzbeschreibung Feld 16.4)

Unter Sachgebiete versteht der Verordnungsgeber die entsprechenden SGB-Vorschriften, auf die sich Widerspruch bzw. Klage/einstweiliger Rechtsschutz beziehen. Sie geben Auskunft über die Gründe, warum Widerspruch bzw. Klage erhoben bzw. einstweiliger Rechtsschutz angestrengt wurde. Beispiel: Zugangsvoraussetzungen SGB II nach §§ 7, 8, 9, 37 SGB II.

Erledigungsart Widersprüche (Feld 16.5)

Das Ergebnis eines Widerspruchsverfahrens wird dokumentiert. Dieses Merkmal bezieht sich nur auf die Abgänge.

Erledigungsart Klagen und einstweiliger Rechtsschutz (Feld 16.7)

Das Ergebnis eines Klageverfahrens oder eines Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes wird festgehalten. Dieses Merkmal bezieht sich nur auf die Abgänge.

Stattgabegrund Widersprüche (Feld 16.6)

Die Gründe für stattgegebene oder teilweise stattgegebene Widerspruchsverfahren werden beschrieben. Das Merkmal bezieht sich nur auf stattgegebene bzw. teilweise stattgegebene Abgänge von Widerspruchsverfahren, nicht jedoch auf Klageverfahren oder Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes.

2.4 Melderegeln Modul 16

Die zu erhebenden und zu liefernden Daten sind in Modul 16 in der aktuellen Datensatzbeschreibung XSozial-BA-SGB II dokumentiert und näher erläutert.

Um eine hohe Datenqualität der zu liefernden Daten sicherstellen zu können, müssen bestimmte Liefer- und Melderegeln zur Datenübermittlung beachtet werden.

Die Datenlieferung erfolgt pro Träger monatlich über den Übermittlungsstandard XSozial-BA-SGB II.

Die Meldung zu Widersprüchen und Klagen erfolgt ausschließlich in der Zeitscheibe T0. Eine Lieferung in den anderen Zeitscheiben T1, T2 und T3 ist nicht zulässig. Eine Korrektur von bereits gemeldeten Werten für vergangene Monate ist nicht möglich.

Es werden keine Einzeldatensätze geliefert, sondern aggregierte Zahlen. Der Träger ist dafür verantwortlich, dass die korrekten Anzahlen übermittelt werden. In der aktuellen Datensatzbeschreibung sind die zu liefernden Daten dokumentiert und näher erläutert.

Für Zugänge und Bestände muss pro Kombination aus Verfahrensart, Status und Sachgebiet ein Datensatz geliefert werden. Für Abgänge muss pro Kombination aus Verfahrensart, Status, Sachgebiet, Erledigungsart und ggf. Stattgabegrund ein Datensatz geliefert werden. Liegen für bestimmte Kombinationsmöglichkeiten keine Fallzahlen vor, ist für diese Kombination kein Datensatz zu liefern. Ansonsten sind die aggregierten Fallzahlen pro Kombinationsmöglichkeit zu melden.

Es sind Widersprüche, Klagen und Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz auch von Dritten, z. B. Arbeitgebern, zu erfassen und zu übermitteln. Berufungs- und Revisionsverfahren sind nicht zu melden.

Ein **Widerspruch** gilt als erhoben, wenn er in der Grundsicherungsstelle eingeht. Ein Widerspruch muss schriftlich oder zur Niederschrift bei der Grundsicherungsstelle vorliegen. Er ist zu dem Datum statistisch als Zugang zu erfassen, an dem er im operativen System erfasst wurde (Erfassungsdatum). Ein Widerspruch gilt als erledigt, wenn das Widerspruchsverfahren förmlich (durch Erlass eines Widerspruchs- oder Abhilfebescheides) oder durch Rücknahme erledigt wurde. Er ist zu dem Datum statistisch als Abgang zu erfassen, an dem er im operativen System als erledigt gekennzeichnet wird (Bearbeitungsdatum).

Grundsätzlich gilt, dass ein Widerspruch gegen einen Bescheid, der mehrere Personen einer Bedarfsgemeinschaft betrifft, nur als ein Bestandsfall gezählt wird. Ausnahmen bilden hierbei Widersprüche von mehreren Hilfeempfängern einer Bedarfsgemeinschaft gegen einen Aufhebungs- oder Erstattungsbescheid gemäß §§ 45-50 SGB X, hierbei wird für jeden Leistungsempfänger ein Widerspruch gezählt.

Bezieht sich **eines der drei Verfahren** auf mehrere Tatbestände (Sachgebiete), so wird der Widerspruch, die Klage oder der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz unter dem Haupttatbestand (Sachgebiet) erfasst. Bei **Verfahren** gegen Aufhebungs- und Erstattungsbescheide bestimmt sich die Vorschrift nach den §§ 45-50 SGB X.

Klagen und Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz sind mit Eingang bei der Grundsicherungsstelle statistisch zu erfassen. Eine Klageschrift bzw. ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz muss der Grundsicherungsstelle schriftlich vorliegen. Der Zugang ist statistisch zu dem Datum zu zählen, an dem die Klage bzw. der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz im operativen System angelegt wurde (Erfassungsdatum). Beides gilt grundsätzlich dann als erledigt, wenn eine gerichtliche Schlussverfügung eingeht. Der Abgang ist statistisch zu dem Datum zu zählen, an dem die Klage bzw. der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz im operativen System als erledigt gekennzeichnet wird (Bearbeitungsdatum).

Gezählt wird der Bestand an Verfahren am monatlichen Stichtag der Statistik. Es gelten alle Verfahren als Bestand, deren Zugangsdatum vor oder auf dem Stichtag liegt und für die zum Stichtag noch kein Abgangsdatum vorliegt. Zu- und Abgänge werden im jeweiligen Berichtszeitraum gezählt. Der Berichtszeitraum beginnt am Tag nach einem statistischen Stichtag und endet mit dem nächsten statistischen Stichtag. Es gelten daher alle Verfahren als Zugang, deren Erfassungsdatum im Berichtszeitraum liegt. Es gelten alle Verfahren als Abgang, wenn das Austragungsdatum im Berichtszeitraum liegt.

Für die Richtigkeit und Konsistenz von übermittelten Zählergebnissen ist der jeweilige zugelassene kommunale Träger selber verantwortlich. Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit hat nach Übermittlung der Daten keine Korrekturmöglichkeiten mehr.

Das bedeutet insbesondere, dass das sogenannte Stock-Flow-Modell, das dem Datenlieferungssystem zugrunde liegt, monatlich aufgehen muss. Dabei bilden Zugänge, Bestände und Abgänge konsistente Messgrößen, die im zeitlichen Verlauf der Beziehung folgen:

$$\mathbf{Bestand}_{neu} = \mathbf{Bestand}_{alt} + \mathbf{Zugänge} - \mathbf{Abgänge}$$

Die Gleichung sollte bei korrekter Zählung aufgehen. Ist das nicht der Fall, so ist das ein Hinweis auf fehlerhafte Zählergebnisse. Mögliche Fehler können sowohl bereits bei der Erfassung als auch bei der monatlichen Zählung der Verfahren passieren. Hier ist es wichtig, die Erfassungs- und Melderegeln richtig anzuwenden (siehe Datensatzbeschreibung) und beispielsweise nach Softwareumstellungen und –aktualisierungen die Ergebnisse der Aggregation gründlich zu testen.

Um eine hohe Datenqualität sicherstellen zu können, wird den Trägern daher empfohlen, monatlich vor der Datenlieferung die zu übermittelnden Daten anhand des Stock-Flow-Modells zu prüfen.

Lieferarten: Die Daten zu Modul 16 können in der T0-Zeitscheibenlieferung in jeder Lieferart gemeldet werden (A-, B-, C- und D-Lieferung). Außerdem ist es zulässig, dass Träger, die ihre Daten zur Grundsi- cherung und zum Fallmanagement getrennt liefern (B- und C- bzw. D-Lieferung), in beiden Lieferarten Datensätze zu Modul 16 liefern können. Dort können sogar dieselben Kombinationen aus Verfahrensart, Status und Sachgebiet sowie ggf. Erledigungsart und Stattgabegrund in beiden Datenlieferungen vor- kommen. Eine dezentral organisierte Datenlieferung, das heißt, die Daten eines Trägers werden von mehreren Lieferstellen übermittelt, ist ebenfalls möglich.

3 DWH-Auswertungslogik

3.1 Identifizierung

Da es sich um aggregierte Daten und nicht um Einzeldatensätze von Personen oder Bedarfsgemeinschaften handelt, ist eine Identifizierung auf Personen- oder Bedarfsgemeinschaftsebene nicht möglich. Die Datensätze sind lediglich über die Träger-Nummer den einzelnen zkt zuzuordnen.

3.2 Lade- und Dublettenregeln Modul 16

Bevor die gelieferten Daten bei der Bundesagentur für Arbeit in den monatlichen Datenverarbeitungsprozess gelangen, werden sie vorab nach definierten Laderegeln auf ihre Gültigkeit und Plausibilität hin überprüft.

Jeder gelieferte Datensatz wird dahingehend geprüft, ob in den Muss-Feldern Werte eingetragen worden sind und ob diese dem zulässigen Wertebereich entsprechen. Ist dies nicht der Fall, so wird der Datensatz bei der Verarbeitung nicht berücksichtigt. Beispiele:

- Prüfung: Merkmal „Verfahrensart“ (Feld 16.2) wurde nicht angegeben oder entspricht nicht dem Wertebereich -> Aktion: Kompletter Datensatz wird von der weiteren Verarbeitung ausgeschlossen.
- Prüfung: Merkmal „Anzahl“ (Feld 16.8) wurde nicht angegeben -> Aktion: Kompletter Datensatz wird von der weiteren Verarbeitung ausgeschlossen.

Zudem wird überprüft, ob die Angaben in den einzelnen Feldern widersprüchlich sind. Falls ja, so wird der Datensatz zwar gezählt, das entsprechende widersprüchliche Feld jedoch gelöscht und auf „Keine Angabe“ gesetzt. Beispiel:

- Prüfung: Merkmal „Erledigungsart Widersprüche“ (Feld 16.5) entspricht nicht dem Wertebereich -> Aktion: „Erledigungsart Widersprüche“ (Feld 16.5) wird gelöscht.

Um Mehrfachlieferungen zu vermeiden, werden die Datensätze außerdem nach bestimmten Dublettenregeln überprüft. Werden für Zugänge und Bestände pro Kombination aus Verfahrensart, Status und Sachgebiet mehrere Datensätze in einer XML-Datei geliefert, so wird nur ein Datensatz nach folgender Regel ausgewählt: 1. mit aktuellstem Timestamp, 2. mit größter Anzahl (Feld 16.8), 3. Zufall. Die gleiche Regel gilt bei mehreren Datensätzen von Abgängen pro Kombination aus Verfahrensart, Status, Sachgebiet, Erledigungsart und ggf. Stattgabegrund.

3.3 Datenmodell

Statistisch ist festzuhalten, wie viele laufende **Verfahren** jeweils zum Stichtag bei den zugelassenen kommunalen Trägern gezählt werden.

Folgende Statistiken lassen sich darstellen:

- Bestand Widersprüche (Feld 16.2 = 1 und Feld 16.3 = 1)
- Bestand Klagen (Feld 16.2 = 2 und Feld 16.3 = 1)
- Bestand einstweiliger Rechtsschutz (Feld 16.2 = 3 und Feld 16.3 = 1)

Die in einem Berichtszeitraum zugegangen und erledigten Widersprüche und Klagen/einstweiliger Rechtsschutz sind ebenfalls bei den zugelassenen kommunalen Trägern zu zählen und statistisch auszuweisen.

Folgende Statistiken lassen sich darstellen:

- Zugang Widersprüche (Feld 16.2 = 1 und Feld 16.3 = 2)
- Abgang Widersprüche (Feld 16.2 = 1 und Feld 16.3 = 3)
- Zugang Klagen (Feld 16.2 = 2 und Feld 16.3 = 2)
- Abgang Klagen (Feld 16.2 = 2 und Feld 16.3 = 3)
- Zugang einstweiliger Rechtsschutz (Feld 16.2 = 3 und Feld 16.3 = 2)
- Abgang einstweiliger Rechtsschutz (Feld 16.2 = 3 und Feld 16.3 = 3)

Zur besseren Datenanalyse werden die Statistiken durch folgende Merkmale näher beschrieben:

- Sachgebiet (Feld 16.4)
- Erledigungsart Widersprüche (Feld 16.5)
- Erledigungsart Klagen und einstweiliger Rechtsschutz (Feld 16.7)
- Stattgabegrund Widersprüche (Feld 16.6)

Zusätzlich ist es möglich, die Daten nach folgenden übergreifenden Kriterien auszuweisen.

- SGB II Trägerschaft
- SGB II-Typ
- Berichtsmonat

4 Plausibilisierung

Plausibilitätskriterien

Vor der monatlichen Veröffentlichung der Daten werden folgende Plausibilisierungen durchgeführt

- Zunächst wird geprüft, ob von allen Trägern eine Datenlieferung im aktuellen Berichtsmonat vorliegt. Von den zKT muss eine Lieferung des Modul 16 im Datenstandard XSozial-BA-SGB II vorhanden sein. Ist das nicht der Fall, gilt der Träger als unplausibel.
- Im Weiteren erfolgt eine grundlegende Plausibilitätsprüfung der Bestandszahlen von Widersprüchen, da diese als zentral für die Berichterstattung und den Lieferprozess eingestuft wird: Liegt diese Bestandszahl für Widersprüche nicht vor, wird der Träger als unplausibel eingestuft. Für die Themengebiete Klagen und einstweiliger Rechtsschutz wird diese Plausibilisierung nicht vorgenommen.

Unplausible Daten werden im Berichtsheft nicht veröffentlicht.

Datenqualität

Die Qualität der Daten wird zudem monatlich über die Berechnung des Stock-Flow-Modells untersucht. Durch diese Berechnung können Inkonsistenzen bei der Datenlieferung festgestellt werden. Abweichungen im Stock-Flow-Modell werden allerdings nicht zur Bewertung der Plausibilität herangezogen, sie dienen den Trägern jedoch als Hinweis auf mögliche Fehler bei der Datenlieferung.

Zugänge, Bestände und Abgänge stehen in diesem Modell in folgender Beziehung:

Bestand neu = Bestand alt + Zugänge – Abgänge

Die Gleichung sollte bei korrekter Zählung aufgehen. Ist das nicht der Fall, so ist das ein Hinweis auf fehlerhafte Zählergebnisse.

5 Weiterführende Informationen

5.1 Hinweise zur Erfassung von Widersprüchen und Klagen in Modul 16

Ergänzend zu den in der Datensatzbeschreibung enthaltenen Melderegeln des Moduls werden nachfolgend weitere detaillierte Hinweise zur Erfassung und Meldung von Widersprüchen und Klagen zu einzelnen Feldern gegeben.

Allgemeine Hinweise

Widerspruch gegen einen Bescheid, der mehrere Personen einer BG betrifft

Beispiel: Ein Widerspruch richtet sich gegen einen Bescheid, der Leistungen für Kosten für Unterkunft und Heizung einer fünfköpfigen Familie bewilligt. Ist der Widerspruch nun für den Widerspruchsführer, seine Partnerin und für jedes einzelne Kind zu erfassen?

Im BA-Verfahren wird in solchen Fällen lediglich ein Widerspruch erfasst, denn es werden letztlich auch keine mehrfachen Entscheidungen getroffen. Vielmehr handelt es sich um eine Entscheidung, die für eine Mehrheit von Personen gilt.

Unsere Empfehlung zur Erfassung solcher Widersprüche für den zKT ist daher, dass er sich in solchen Fällen dem Verfahren der BA anschließt, um die Vergleichbarkeit von Daten zu gewährleisten.

Handelt es sich allerdings um einen Widerspruch von mehreren Hilfeempfängern einer BG gegen einen Aufhebungs- oder Erstattungsbescheid, so wird auch im BA-Verfahren einzeln nach dem jeweiligen Individualanspruch erfasst.

Widerspruch gegen einen Bescheid mit mehreren Tatbeständen oder gegen mehrere Bescheide

Bezieht sich ein Widerspruch, eine Klage oder ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz auf einen Bescheid mit mehreren Tatbeständen (Sachgebiete), so wird der Widerspruch, die Klage oder der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz unter dem Haupttatbestand (Sachgebiet) erfasst. Das heißt in der Praxis: liegt ein Bescheid mit mehreren Gründen vor, so soll auch nur ein Widerspruch erfasst werden, eben mit dem Hauptsachgrund.

Richtet sich ein Widerspruch gegen mehrere Bescheide mit unterschiedlichen Tatbeständen, so wird im BA-Verfahren jeweils ein Widerspruch mit dem jeweiligen Tatbestand angelegt.

Ebenso bei mehreren Bescheiden, die alle den gleichen Tatbestand beinhalten: dann wird für jeden Bescheid ein Verfahren eröffnet, z. B. wenn sich die Bescheide auf unterschiedliche Bewilligungszeiträume beziehen. Das gleiche gilt auch für Widersprüche gegen Anhörungsschreiben.

Widersprüche ohne Unterschrift

Wurde der Widerspruch ohne Unterschrift eingereicht, ist dies unschädlich, wenn sich aus dem Widerspruch oder den beigefügten Anlagen hinreichend sicher die Identität des Widerspruchsführers ergibt.

Der Widerspruch ist im System zu erfassen und der Widerspruchsführer soll zur schriftlichen Bestätigung aufgefordert werden.

Ruhende Widersprüche

Ruhend gestellte Widersprüche gelten als unerledigte Widersprüche und sind demnach am Stichtag eines jeden Monats als Bestand zu zählen und zu melden. Sie werden nicht gesondert ausgewiesen.

Feld 16.1 Eingabedatum/Timestamp

Das Feld 16.1 "Eingabedatum/Timestamp" soll mit dem Datum der Erstellung des zu meldenden Datensatzes gefüllt werden.

Feld 16.2 Verfahrensart

Berufungs- und Revisionsverfahren sind nicht zu melden.

Feld 16.3 Status

Eine Klage ist als Abgang zu melden, wenn sie in der Hauptsache erledigt ist, also mit der Verkündung des Urteils/Beschlusses, dem Vergleichsabschluss, der Klagerücknahme oder Annahme des Anerkenntnisses.

Mehrere Klagen werden vom Gericht zu einer Klage zusammengefasst

Mehrere Klagen eines Klienten werden zunächst einzeln als Zugänge mit dem jeweiligen Aktenzeichen des Gerichts erfasst.

Entscheidet das Gericht, die einzelnen Klagen in einer Klage zusammenzufassen, so wird eine Klage weiter als laufend geführt und die übrigen Klagen werden als Abgang erfasst mit der Erledigungsart „06_anderweitig erledigt ohne Urteil/Beschluss ohne Nachgeben“ und zwar sobald das Gericht die Zusammenführung bekannt gibt. Die übriggebliebene Klage wird bis zum Abschluss des Verfahrens im Bestand gezählt.

Den zkt empfehlen wir hier, sich dem Vorgehen der BA anzuschließen, um die Vergleichbarkeit der Daten zu gewährleisten.

Feld 16.4 Sachgebiet

- Überprüfungsantrag

Es sind keine Überprüfungsanträge zu melden.

Bei der Erfassung eines Widerspruches ist das Sachgebiet „14_Überprüfungsantrag“ nur dann zu wählen, wenn sich der Widerspruch auf die Ablehnung eines Überprüfungsantrages bezieht. Hintergrund: Ein Überprüfungsantrag kann z. B. gestellt werden, wenn die Widerspruchsfrist verstrichen ist. Gibt der Antragsteller keinen Grund für die Überprüfung an, so kann die Grundsicherungsstelle die Überprüfung ablehnen. Gegen die Ablehnung kann dann Widerspruch eingelegt werden.

Widersprüche gegen Bescheide, die aufgrund eines Überprüfungsantrages erlassen wurden, müssen mit dem entsprechenden Sachgrund erfasst werden, der im Bescheid genannt ist.

- Widersprüche gegen Kostenentscheidungen sind unter „16_Sonstiges“ zu melden.
- Verfahren, für die kein Sachgebiet zu ermitteln ist, sind unter „16_Sonstiges“ zu melden.
- Reine Kostenklagen, also Klagen ausschließlich gegen die Kostenentscheidung im Widerspruchsverfahren, sind unter „16_Sonstiges“ zu melden.
- Nachträgliche Korrektur des Sachgebietes

Beispiel: Ein Widerspruch wurde vom zkT mit dem Sachverhalt "07_Kosten für Unterkunft und Heizung" als Zugang und Bestand in der Meldung des Vormonats gemeldet. Bei der weiteren Bearbeitung stellt sich aber heraus, dass es sich um das Sachgebiet „05_Regelleistung“ handelt. Wie soll im aktuellen Berichtsmonat geliefert werden?

Ist eine Korrektur des Sachgebietes notwendig, so ist bei der nächsten Bestandsmeldung der Fall mit dem geänderten korrekten Sachgebiet zu melden. Das wird zwar dazu führen, dass das Stock-Flow-Modell auf der Ebene der Sachgebiete nicht aufgeht, muss hier aber in Kauf genommen werden.

Es soll kein künstlicher Abgang und kein künstlicher Zugang gemeldet werden. Da bei einem Abgang ein Erledigungsgrund angegeben werden muss, es bei einer Korrektur aber keinen echten Grund gibt, würde ein anderes Vorgehen zu Verzerrungen führen.

- 17 Untätigkeitsklage

Wird ein Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes ohne zureichenden Grund nicht innerhalb von sechs Monaten beschieden bzw. wird ein Widerspruch von der Grundsicherungsstelle innerhalb von 3 Monaten nicht bearbeitet, kann der Widerspruchsführer bei Gericht eine Untätigkeitsklage erheben. Diese läuft als eigenes Verfahren. Erfasst wird die Untätigkeitsklage in Feld 16.2 mit Schlüssel „2“ und in Feld 16.4 mit Schlüssel „17“, es ist kein weiterer Sachgrund notwendig, da Untätigkeitsklagen nicht in der Sache entschieden werden. Auf ein Untätigkeitsklageverfahren kann eine Klage gegen den im Rahmen des Untätigkeitsklageverfahrens erlassenen Widerspruchsbescheid folgen, diese ist als eigenes Verfahren mit entsprechendem Sachgebiet zu erfassen.

- 10 Verpflichtung anderer

Beispiel: Widersprüche und Klagen nach § 33 SGB II

Die Unterhaltsheranziehung arbeitet u.a. mit dem öffentlich-rechtlichen Auskunftsanspruch nach § 33 SGB II i.V.m. § 60 SGB II. Gegen die öffentlich-rechtliche Verpflichtung, Auskunft zu erteilen, richten sich dann die Widersprüche und Klagen, sie sind unter dem Sachgebiet „10 Verpflichtung anderer“ zu erfassen.

- Trägerwiderspruch

Wenn beispielsweise Rentenversicherungsträger Widerspruch gegen die Feststellung von Erwerbsunfähigkeit nach § 44a SGB II einlegen, sind diese unter „16 Sonstige“ zu erfassen.

- Klagen gegen öffentlich rechtliche Vereinbarungen (EGV)

sind unter „16 Sonstige“ zu erfassen.

- Klagen auf Unterhalt oder Bezifferung des Unterhaltsanspruchs

sind nicht zu erfassen.

Feld 16.5 Erledigungsart Widersprüche

Teilweise Abhilfe

Beispiel: Im Fall einer teilweisen Abhilfe kann sowohl ein Abhilfebescheid (für den Teil, für den der Widerspruchsführer Recht bekommt) als auch ein Widerspruchsbescheid (für den Teil, für den er nicht Recht bekommt) ergehen. Die Erledigung umfasst also zwei „Teile“, möglicherweise sind die Bescheide an unterschiedlichen Tagen erstellt. Mit welchem Datum soll der Vorgang als Abgang erfasst werden?

In diesen Fällen kann eine statistische Erledigung des Widerspruchs nur einmal abschließend erfolgen. Dies kommt durch den Stattgabegrund „02_teilweise Stattgabe“ zum Ausdruck. Der Abgang soll dann statistisch erfasst werden, wenn er in der Grundsicherungsstelle als erledigt betrachtet wird, also am Tag des letzten Bescheides. Er ist zu dem Datum statistisch als Abgang zu erfassen, an dem er im operativen System als erledigt gekennzeichnet wird (Bearbeitungsdatum).

Vergleich

Ein Vergleich in dem Sinne, wie er vor Gericht geschlossen wird, kommt bei Widersprüchen eigentlich kaum vor. Ein solcher Widerspruch ist unter „02 teilweise stattgegeben“ auszutragen.

Bei Klageverfahren werden Vergleiche unter „05 anderweitig erledigt ohne Urteil/Beschluss mit teilweise Nachgeben“ erfasst.

Tod des Kunden

Bei Tod des Kunden sind Widersprüche unter „05 Sonstige Erledigung“ auszutragen.

Einstellung von Verfahren

Beispiel: Einem Kunden wurde eine bestimmte Wohnung verwehrt, wogegen er Widerspruch einlegt. Er zieht dann aber in eine andere, als die von ihm gewünschte Wohnung. Der Fall ist unter „05 Sonstige Erledigung“ auszutragen.

Gleichzeitig Widerspruch und Klage

Wenn für einen Zeitraum, in dem bereits eine Klage anhängig ist, ein Widerspruch eingeht, so ist dieser unzulässig und unter „03 zurückgewiesen“ auszutragen, sofern gleiche Sachverhalte betroffen sind.

Widerspruchsfrist überschritten

Wird die Widerspruchsfrist überschritten ist der Widerspruch unzulässig. Ist der Widerspruch jedoch schon im System erfasst, so ist er unter „03 zurückgewiesen“ auszutragen.

Feld 16.8 Anzahl

Es ist festgelegt, dass der Wert "0" im Feld „16.8 Anzahl“ nicht zulässig ist.

Ergibt sich durch eine bestimmte Anzahl von Abgängen im Berichtszeitraum ein Bestand von Null am Zähltag, so ist für den Null-Bestand kein Datensatz zu liefern, sondern nur für die Anzahl an Abgängen.

Beispiel: Im Vormonat wurde ein Bestand an Widersprüchen nach Sachgebiet XY von 5 gemeldet. Im aktuellen Berichtszeitraum werden 5 Abgänge und keine Zugänge nach diesem Sachgebiet im operativen System des Trägers erfasst. Am aktuellen Stichtag ergibt sich daher ein Bestand von 0 an Widersprüchen nach Sachgebiet XY.

Für diese Kombination mit Bestand 0 ist dann kein Bestands-Datensatz zu melden, aber ein Datensatz mit den 5 Abgängen im Berichtszeitraum.

5.2 Veröffentlichung der Statistik zu Widersprüchen und Klagen

Seit November 2012 erscheint zum 10. jeden Monats ein Berichtsheft zum Thema Widersprüche und Klagen im SGB II, zudem wurde zu Beginn der Berichterstattung ein Methodenbericht veröffentlicht.

Das Berichtsheft ist im Internet unter folgender Adresse zu finden:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Grundsicherung-fuer-Arbeit-suchende-SGBII/Grundsicherung-fuer-Arbeit-suchende-SGBII-Nav.html>

Der Methodenbericht ist unter folgender Adresse zu finden:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Methodenberichte/Grundsicherung-Arbeit-suchende-SGBII/Methodenberichte-Grundsicherung-Arbeit-suchende-SGBII-Nav.html>

Neben regelmäßig erscheinenden Printmedien (Amtliche Nachrichten der Bundesagentur für Arbeit (ANBA)) enthalten die **Internetseiten der Statistik** der Bundesagentur für Arbeit fachlich und regional tief gegliederte Ergebnisse: <http://statistik.arbeitsagentur.de>.

Ausführliche Tabellen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende finden sich unter: <http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Grundsicherung-fuer-Arbeit-suchende-SGBII/Grundsicherung-fuer-Arbeit-suchende-SGBII-Nav.html>

Methodische Hinweise, Datensatzbeschreibung und weiterführende Informationen zum Verfahren XSozial-BA-SGB II sind auf der Internetseite der Statistik der BA unter „Grundlagen“ - [Datenstandard XSozial-BA-SGB II](#) abrufbar.

Für spezielle Fragestellungen und Auswertungswünsche stehen die **Regionalen Statistik-Services** der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung:

Liste der regionalen Statistik-Services nach Zuständigkeiten (je Bundesland):

- **Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein**

Statistik-Service Nordost

Postadr.: Postfach 3747, 30037 Hannover

Tel.: 0511/919-3455

Fax: 0511/919-4103456

E-Mail: Statistik-Service-Nordost@arbeitsagentur.de

- **Bayern und Sachsen**

Statistik-Service Südost

Postadr.: 90328 Nürnberg

Tel.: 0911/179-8001

Fax: 0911/179-908001

E-Mail: Statistik-Service-Suedost@arbeitsagentur.de

- **Nordrhein-Westfalen**

Statistik-Service West

Postadr.: Postfach 101040, 40001 Düsseldorf

Tel.: 0211/4306-331

Fax: 0211/4306-470

E-Mail: Statistik-Service-West@arbeitsagentur.de

- **Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Thüringen**

Statistik-Service Ost

Postadr.: 10958 Berlin

Tel.: 030/555599-7373

Fax: 030/555599-7375

E-Mail: Statistik-Service-Ost@arbeitsagentur.de

- **Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland**

Statistik-Service Südwest

Postadr.: 60496 Frankfurt a. M.

Tel.: 069/6670-601

Fax: 069/6670-910307

E-Mail: Statistik-Service-Suedwest@arbeitsagentur.de